

RAIFFEISEN

Präambel

Die in den nachfolgenden Artikeln getätigten Ausführungen sind immer auf die weibliche und männliche Form bezogen. Zur Vereinfachung wird jedoch immer die männliche Form genannt.

I. Name, Sitz, Zweck und Ziel

- Art. 1
Name/Sitz
- Unter dem Namen Fussballclub Raiffeisen haben sich Beamte und Angestellte der städtischen Bauverwaltung zu einem Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zusammengeschlossen und diesen im Jahre 1954 unter dem Namen FC Bauverwaltung gegründet.
- Anlässlich der Hauptversammlung vom 8. Februar 2001 wurde der Namen in FC Raiffeisen abgeändert, um den Angestellten des Raiffeisenverbandes und der Raiffeisenbanken aus der Region Ostschweiz den Zugang zum Verein zu erleichtern. Der Verein ist als solcher vom Schweizerischen Firmensportverband (SFS), Regionalverband Ostschweiz, als Firmensport Sektion anerkannt.
- Der Sitz des Vereins befindet sich in St. Gallen.
- Art. 2
Zweck
- Der Club bezweckt die Förderung des Kameradschafts- und Gemeinschaftsgeistes insbesondere durch das Fussballspiel. Der Verein ist politisch und konfessionell vollkommen neutral.
- Art. 3
Ziel
- Die Mitglieder des FC Raiffeisen sollen die körperliche Gesundheit ertüchtigen und erhalten. Sofern es die Anzahl der Mitglieder erlaubt, nimmt der Verein an der Meisterschaft des SFS, Regionalverband Ostschweiz, Abteilung Fussball, teil.

II. Mitgliedschaft

- Art. 4
Mitgliedschaft
- Die Mitglieder können dem FC Raiffeisen als:
- Aktivmitglied
 - Passivmitglied
 - Ehrenmitglied
 - Veteranen
- angehören.
- Art. 5
Aktivmitglied
- Als Aktivmitglied gilt jeder Spieler, welche die Statuten des FC Raiffeisen sowie des SFS, insbesondere der Region Ostschweiz, anerkennen. Sie besitzen das volle Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 6
Passivmitglied
- Passivmitglied kann jede natürliche Person werden, welche nicht aktiv am Spielbetrieb (Meisterschaft) teilnimmt, aber gewillt ist, durch seine Unterstützung den FC Raiffeisen zu fördern.
- Ein Aktivmitglied, welches Passivmitglied werden will, hat dies bis spätestens am 31. Dezember eines laufenden Vereinsjahres dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. Wird keine Mitteilung gemacht, gilt er automatisch als Aktivmitglied.
- Passivmitglieder können an der Hauptversammlung, am Training und den übrigen Veranstaltungen des FC Raiffeisen teilnehmen. Sie sind stimm- und wahlberechtigt.

RAIFFEISEN

- Art. 7
Ehrenmitglied
- Zum Ehrenmitglied können Spieler ernannt werden, die mindestens 15 Jahre ununterbrochen als Mitglied dem FC Raiffeisen (vormals FC Bauverwaltung) angehören und sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Vorschläge können vom Vorstand oder von allen Mitgliedern des FC Raiffeisen gemacht werden.
- Art. 8
Veteranen
- Veteranen sind Mitglieder, die im betreffenden Vereinsjahr das 42. Altersjahr erreichen oder übertroffen haben und weder am Spielbetrieb noch am Training teilnehmen. Sie sind ansonsten aber mit dem Verein verbunden fühlen.
- Sie sind einzig verpflichtet, den festgelegten Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Sie besitzen die gleichen Rechte wie die anderen Vereinsmitglieder.
- Art. 9
Ehrungen
- Der Vorstand kann Mitglieder, die mindestens 10 Jahre dem FC Raiffeisen als Mitglied angehören und sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, an der HV besonders ehren.
- Art. 10
Pflichten der Mitglieder
- Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen. Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- Der Besuch der HV ist für Aktiv- und Passivmitglieder obligatorisch. Abmeldungen sind schriftlich vor der HV dem Präsidenten abzugeben, ansonsten das Fernbleiben als unentschuldig gilt und mit einer Busse von CHF 50.— bestraft wird.
- Art. 11
Aufnahme
- In den Verein kann jede in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Person aufgenommen werden.
- Will jemand Mitglied des Vereins werden, kann er an Trainings der Mannschaft teilnehmen, bei der er mitzumachen gedenkt. Wünscht er dem Verein beizutreten, so hat er die Vereinsstatuten mit ihren Rechten und Pflichten anzuerkennen. Anschliessend entscheidet der Trainer in Absprache mit dem Vorstand über eine Aufnahme.
- Wird das Aufnahmegesuch abgelehnt, kann der Interessent über sein Aufnahmegesuch einen Entscheid der nächsten Hauptversammlung verlangen. Die Hauptversammlung entscheidet abschliessend.
- Art. 12
Austritt
- Der Austritt als Mitglied muss schriftlich an den Vorstand erfolgen und wird behandelt, sofern die finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind. Austritte können nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- Art. 13
Ausschluss
- Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann erfolgen wegen:
- Verletzung der Statuten oder Reglemente des FC Raiffeisen, des SFS oder des Regionalverbandes;
 - inkorrekt, den Sport und das Ansehen des FC Raiffeisen, schädigenden Handlungen sowie inkorrektes Verhalten Schiedsrichtern, Klubkameraden oder dem Verein gegenüber;
 - Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem FC Raiffeisen gem. Art. 32
- Über den sofortigen, vorübergehenden Ausschluss entscheidet der Vorstand, die nächstfolgende Hauptversammlung entscheidet über einen definitiven Ausschluss, definitiv.

RAIFFEISEN

Art. 14
Boycott

Ein Boykott kann beim Sektionsvorstand beantragt werden wegen:

- Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem FC Raiffeisen;
- Verletzung der Reglemente und Statuten und Nichtbeachtung von Beschlüssen des FC Raiffeisen;
- inkorrekt Haltung gegenüber dem FC Raiffeisen, dem Regionalverband oder dem SFS.

Für die Boykottierung von Aktivmitgliedern ist nur die Sektionsversammlung zuständig. Es bedarf dazu einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Beschlossene Boykotte sind innerhalb des ganzen SFS wirksam.

III. Organisation

Art. 15
Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 16
Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

Art. 17
Hauptversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Der Hauptversammlung obliegen folgende Beschlüsse:

- Genehmigung der Protokolle von Hauptversammlungen
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme der Berichte der Revisoren
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Budget des kommenden Jahres
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes.

Art. 18
Einberufung

Die ordentliche Hauptversammlung ist jeweils spätestens drei Monate nach Ende eines Vereinsjahres durchzuführen. Das Datum ist mindestens 20 Tage vorher den Mitgliedern bekanntzugeben.

Wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt, wird eine ausserordentliche Hauptversammlung durchgeführt. Für die Einberufung und die Anträge gelten die gleichen Fristen wie bei einer ordentlichen Hauptversammlung.

Art. 19
Anträge

Anträge zu Handen der Hauptversammlung, über die abgestimmt werden soll, haben schriftlich zehn (10) Tage vor der Hauptversammlung beim Präsidenten einzutreffen.

Art. 20
Vorstand

Der Vorstand des FC Raiffeisen besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, nämlich

- Präsident
- Kassier
- Aktuar / Sekretär
- Organisator
- Materialverwalter

RAIFFEISEN

- Trainer 1. Mannschaft
- Trainer Senioren

Vorstandsmitglieder können auch zwei Ämter führen sofern sich keine neuen Vorstandsmitglieder finden lassen.

Alle Vorstandsmitglieder werden vorgeschlagen und von der Hauptversammlung gewählt. Vizepräsident kann jedes Vorstandsmitglied werden und wird an der Hauptversammlung gewählt.

Rücktritte aus dem Vorstand sind mindestens ein halbes Jahr im Voraus auf Ende des Kalenderjahres schriftlich allen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen

Art. 21 Präsident	Der Präsident führt die Geschicke des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Der Präsident hat bei Wahlen und Abstimmungen den Stichentscheid.
Art. 22 Kassier	Der Kassier verwaltet die Finanzen des FC Raiffeisen nach bestem Wissen und Gewissen und ist dafür verantwortlich, dass die Ausgaben im richtigen Verhältnis zu den Einnahmen und Mitteln des FC Raiffeisen stehen.
Art. 23 Aktuar	Der Aktuar schreibt die Protokolle der Hauptversammlung und der Vorstandssitzungen und erledigt in Absprache mit dem Präsidenten die Korrespondenz mit dem SFS.
Art. 24 Trainer Aktiv- und Seniorenmannschaft	Die Trainer der jeweiligen Mannschaften sind verantwortlich für den Trainings- und Meisterschaftsbetrieb, insbesondere auch und allein für die Aufstellungen. Sie müssen über den Spielerkader der jeweiligen Mannschaft Auskunft geben können, auch über solche, die nicht am Trainings- oder Spielbetrieb teilnehmen. Die Trainer nehmen von Amtes wegen Einsitz im Vorstand.
Art. 25 Organisator	Der Organisator ist für die von der Hauptversammlung oder vom Vorstand beschlossenen Anlässe verantwortlich. Ihm können vom Vorstand Helfer zu Seite gestellt werden.
Art. 26 Materialverwalter	Der Materialverwalter ist verantwortlich für ganzes und komplettes Material, insbesondere für Matchbälle für jede Mannschaft. Er ist in Absprache mit dem Präsidenten dafür besorgt und als einziger berechtigt, defektes Material rechtzeitig zu ersetzen und neues anzuschaffen.
Art. 27 Rechnungsrevisoren	Die Hauptversammlung wählt alljährlich zwei Rechnungsrevisoren, die sämtliche Bücher und Rechnungen des FC Raiffeisen anhand von Belegen zu prüfen haben. An der Hauptversammlung ist das Ergebnis der Prüfung mit einem schriftlichen Bericht auszuweisen. Rechnungsrevisoren und Präsident haben jederzeit das Recht in die Bücher und die Kassaführung Einsicht zu nehmen.

IV. Finanzierung und Haftung

Art. 28 Finanzierung	Der Verein wird wie folgt finanziert: <ul style="list-style-type: none">• Mitgliederbeiträge• Beiträge des Raiffeisenverbandes• Bussen• Sponsoring / Spenden• Erlös aus Veranstaltungen
-------------------------	---

RAIFFEISEN

Art. 29 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag beträgt:
für Aktivmitglieder Fr. 120.-
für Passivmitglieder Fr. 60.-

für Veteranen die Hälfte des Jahresbeitrages von Aktivmitgliedern, den Vorstandsmitgliedern wird der Jahresbeitrag vollständig erlassen;

für Ehrenmitglieder, die noch am Meisterschaftsbetrieb teilnehmen, ebenfalls die Hälfte des Betrages der Aktivmitglieder.

Die übrigen Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Art. 30 Ersatzabgabe

Der Vorstand legt für den Anlass, der zur Geldmittelbeschaffung dient, eine Ersatzabgabe für Mitglieder fest, welche die Ihnen vom Vorstand zugewiesenen Aufgaben nicht erfüllen.

Sofern ein Preisjassen/Lottoabend stattfindet, hat ein Mitglied, welches keine Preise zu sammeln beabsichtigt, die festgesetzte Ersatzabgabe zu entrichten.

Dies hat er wenigstens 14 Tage vor dem Datum des Preisjassen/Lottoabend dem Organisator mitzuteilen und den Betrag zu bezahlen. Teilt er dies nicht mit oder bezahlt er nicht rechtzeitig, hat er den anderthalbfachen Betrag zu bezahlen. Über begründete (Notfälle) Ausnahmen entscheidet der Vorstand endgültig.

Art. 31 Zahlungsbedingungen

Der Jahresbeitrag ist an der Hauptversammlung in bar oder binnen 30 Tagen nach der Hauptversammlung an den Verein zu überweisen. Massgebend ist das Datum des Poststempels bei Postüberweisung bzw. bei Banküberweisungen das Datum der Verfügungsmöglichkeit durch den Verein. Das Mitglied hat das Datum der Hauptversammlung zu wissen.

Mitglieder, welche während dem Jahr dem FC Raiffeisen beitreten und am Meisterschaftsbetrieb teilnehmen, bezahlen den Jahresbeitrag pro rata mindestens jedoch die Hälfte.

Mitglieder, die erst auf die neue Saison am Meisterschaftsbetrieb teilnehmen wollen, bezahlen den Jahresbeitrag pro rata, können aber auch nach der Probezeit von Ziff. 10 Abs. 2 am Training teilnehmen. Der Vorstand kann über Ausnahmen entscheiden.

Der Vorstand entscheidet über Anstände endgültig.

Art. 32 Ausstehende Geldbeträge

Ein Aktivmitglied wird erst beim SFS, Region Ostschweiz, angemeldet und ist damit spielberechtigt, wenn der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr oder ausstehende Beträge aus den vergangenen Vereinsjahren vollständig beglichen sind. Zudem hat er für die Kosten aus der verspäteten Anmeldung gegenüber dem SFS aufzukommen. Der Vorstand entscheidet endgültig.

Alle übrigen Mitglieder werden angeschrieben und erhalten darin die 30-tägige Frist nach Ziff. 31 Abs. 1.

Der Spielerpass ist vom Präsidenten solange zurückzubehalten, bis die ausstehenden Geldbeträge bezahlt wurden.

Bezahlt ein Mitglied seine Mitgliederbeiträge auch nach zweimaliger Mahnung nicht, können diese nach einem Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen. Die Mitgliederbeiträge bleiben geschuldet und werden solange eingefordert, bis diese bezahlt sind.

RAIFFEISEN

Art. 33
Haftung Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Art. 34
Mannschaftskassen Jede Mannschaft ist berechtigt, solange eine eigene Kasse zu führen, bis der Vorstand oder die Hauptversammlung dies nicht verbietet. Dem Vorstand ist ein Kassensführer bekanntzugeben, der dem Vorstand jährlich Rechenschaft über die Kasse abzulegen hat.

Diese Kassen werden ausschliesslich gespeist durch:

- Einschüsse der Mannschaftsmitglieder,
- einen Beitrag aus der Vereinskasse

Der Beitrag aus der Vereinskasse wird durch den Vorstand festgelegt und beträgt zwischen dem zwei- und fünffachen eines ordentlichen Jahresbeitrages eines Aktivmitgliedes. Die Differenz zwischen den einzelnen Mannschaftsbeiträgen darf nicht mehr als ein ordentlicher Jahresbeitrag eines Aktivmitgliedes ausmachen. Daraus ist alles für die Mannschaft zu finanzieren, was nicht ausdrücklich durch den Verein bezahlt wird, so z.B. Massagesalben, Pausengetränke, Aufbaupräparate und dgl. mehr.

Die Mannschaftskasse darf nicht durch Beiträge Dritter gespeissen werden.

V. Ausgabenkompetenzen

Art. 35
Vorstand Präsident und Vizepräsident besitzen Kollektivunterschrift zu zweien.

Beträge bis Fr. 499.-- können ausserhalb des Budgets im laufenden Berichtsjahr nach Absprache mit dem Vorstand ausgegeben werden. Rechnungsbeträge über Fr. 500.-- müssen an der Vorstandssitzung besprochen werden und ins Budget aufgenommen werden.

Das Budget wird an der Hauptversammlung präsentiert und von dieser durch eine Abstimmung abgenommen.

VI. Strafen

Art. 36
Strafen des SFS Die Strafen des SFS hat der Spieler persönlich zu bezahlen. Der Verein übernimmt pro Saison maximal Fr. 10.-- je Spieler.

Art. 37
Interne Strafen Der Vorstand des FC Raiffeisen hat das Recht, diejenigen Aktiv- oder Passivmitglieder, die sich den Beschlüssen und den Anordnungen der Hauptversammlung nicht unterordnen, zu büssen.

Unentschuldigtes Fernbleiben von der HV wird mit Fr. 50.-- gebüsst.

VII. Material

Art. 38
Ball- und Trainingsmaterial Für Ball- und Trainingsmaterial ist jeder Spieler mitverantwortlich, allfällige Schäden und Verluste sind dem Materialverwalter zu melden.

Art. 39
Tenues Die Tenues sind Eigentum des FC Raiffeisen. Vollzähligkeit der Tenues (Leibchen, Hosen, Stulpen), deren Waschen, Flickern und dergleichen ist Sache der Mannschaft.

RAIFFEISEN

Art. 40
Trainingsanzüge

Die Trainingsanzüge bleiben, sofern vom FC Raiffeisen angeschafft, im Eigentum des FC Raiffeisen und sind vom Spieler in Ordnung zu halten. Bei einem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein ist der Trainingsanzug in einwandfreiem Zustand dem Materialverwalter zu übergeben. Schäden werden dem betreffenden Spieler belastet.

VIII. Abteilungen

Art. 41
Aktivmannschaft

Als Untersektion besteht die Aktivmannschaft. Sie bezweckt die Teilnahme am Spielbetrieb des SFS in einer möglichst hohen Leistungsklasse, ohne allerdings den Zweck und die Ziele des Vereins ausser acht zu lassen oder entgegen zu wirken.

Die Aktivmannschaft kann eigene Statuten aufstellen, diese müssen jedoch mit denen des FC Raiffeisen vereinbar sein.

Die Aktivmannschaft kann ohne Zustimmung des Vorstandes keine Veranstaltungen wie Lottomatch, Preisjassen, Briefe und Beitragsgesuche an Stadt oder andere im Namen des FC Raiffeisen veranlassen oder verfassen.

Die Aktivmannschaft hat einen Bericht über ihre Aktivitäten und des Mitgliederbestandes durch den Trainer abzugeben.

Art. 42
Senioren- / Veteranen-
abteilung

Als Untersektion besteht eine Seniorenabteilung. Diese bezweckt, ehemaligen Aktivmitglieder sowie weitere Interessierten des FC Raiffeisen die Möglichkeit zu geben, weiterhin sportliche Gesinnung und Kameradschaft zu pflegen. Ihr sind die Veteranen angeschlossen.

Im Übrigen gilt dasselbe wie bei der Aktivmannschaft sinngemäss.

IX. Verschiedenes

Art. 43
Auflösung des Vereins

Der Verein wird durch eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst.

Bei der Festlegung des nötigen Mehr nach Abs. 1 werden Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen gezählt.

Bei einer Auflösung des FC Raiffeisen geht das Vermögen in die Verwaltung des Regionalvorstandes Ostschweiz über.

Wird innert zehn Jahren eine neue Sektion gegründet, so ist das Vermögen des FC Raiffeisen auf die neue Sektion zu übertragen.

Nach Ablauf von 10 Jahren fiele das Vermögen des aufgelösten Vereins einer wohltätigen Institution zu.

Art. 44
Mitteilung des Regional-
verbandes

Mitteilungen und Beschlüsse des Regionalverbandes Ostschweiz werden den Aktiven jeweils an den Versammlungen zur Kenntnis gebracht.

RAIFFEISEN

Art. 45
Notwendige Mehrheit
bei Wahlen und Ab-
stimmungen

Soweit nicht ausdrücklich ein anderes Mehrheitsverhältnis vorgesehen ist, entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden.

Wird dieses nicht erreicht, scheidet derjenige Vorschlag, bei Stimmgleichheit, diejenigen Vorschläge, mit der geringsten Stimmenzahl aus. Verbliebe nur noch ein Vorschlag für die Schlussabstimmung, fällt dem Präsidenten der Stichentscheid über den verbleibenden Vorschlag für die Schlussabstimmung zu.

Im letzten Durchgang entscheidet das relative Mehr der Anwesenden.

Art. 46
Wirksamkeit der Be-
schlüsse

Die Mitglieder des FC Raiffeisen sind verpflichtet, den Beschlüssen der Versammlung sowie den Weisungen und Anordnungen des Vorstandes, die sich aus seiner Geschäftsführung ergeben Folge zu leisten.

Die Mitglieder haben sich den Statuten und Reglementen des SFS und des FC Raiffeisen zu unterziehen.

Art. 47
Inkrafttreten

Vorstehende Statuten wurden an der HV von 1995 genehmigt und an der HV vom 10. Februar 2000 (Art. 29) und an der HV vom 8. Februar 2001 (Namensänderung von FC Bauverwaltung in FC Raiffeisen) teilweise abgeändert und sind mit diesen Daten in Kraft getreten.

Den Mitgliedern des FC Raiffeisen wurden die Statutenanpassungen am 1. März 2012 präsentiert. Die HV hat alle Änderungen einstimmig genehmigt. Diese treten mit Unterzeichnung des Präsidenten und Vizepräsidenten sofort in Kraft.

St. Gallen, 1. März 2012

FC Raiffeisen

Der Präsident

Der Vizepräsident

David Airò Farulla

Thomas Graf